



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

theisen-it consulting
In Heunbäicheln 31
35756 Mittenaar

Halle, 16.07.2026

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 13.07.2026

Ihr Zeichen: 13.07.2026

Mein Zeichen:
207-53502-2026-1067

Bearbeitet von:
Frau Reich

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

1. Die von

theisen-it consulting

Reg.-Nr. 2058

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**IT-Sicherheit für Anwender-Prävention und Schutz im
digitalen Alltag (5 Tage)**

Aktenzeichen **207-53502-2026-1067**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur
Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
(Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S.
92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

19.10.2026 bis 19.10.2028

befristet.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

4. Der Veranstalter

theisen-it consulting

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum
24.11.2026

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

theisen-it consulting.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reich



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

theisen-it consulting
Niklas Theisen
In Heunbäicheln 31
35756 Mittenaar

Abteilung F: Energie-, Industrie- und
Fachkräftepolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung,
Fachkräftesicherung

Feststellungsnummer :1806-463726
Bearbeiter : Louis Lehnert
Telefon : + 49 (0) 681 501 - 3802
Telefax :
E-mail : l.lehnert@wirtschaft.saarland.de

Datum: 21.05.2026

**Gleichstellungsbescheid über die Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen
Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), die in anderen Bundesländern anerkannt wurden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 15.05.2026, hier eingegangen am 18.05.2026,
auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 5 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

IT-Sicherheit für Anwender – Prävention und Schutz im digitalen Alltag

Veranstaltungsort:Mittenaar

Verantwortliche/r Leiter/in:

Veranstaltungstermin/e -bemerkungen :

Vom	Bis	Dauer
06.07.2026	10.07.2026	5 Tage

Anerkennungsbescheid des anderen Bundeslandes:Hessen

unter der Feststellungsnummer : 1806-463726 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die
Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest.

Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen:

Für saarländische Arbeitnehmer*innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit benötigen.

Bildungsveranstaltungen, die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland
oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden und
die Voraussetzungen des § 6 SBFG erfüllen, gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind. Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen, sofern Sie ein Bildungsträger mit Sitz oder Bildungsstätte im Saarland sind oder ortsunabhängig die Bildungsmaßnahme über digitale Medien anbieten, im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei unter folgendem Link einzustellen: <https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland>

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Wir bitten Sie nach jeder Veranstaltung das Formular zur Evaluierung unter nachfolgendem Link auszufüllen. https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=BildungEval&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4
Gerne möchten wir im Zuge der Novellierung des SBFG eine Statistik für die Weiterbildung im Saarland erfassen. Der Berichtsbogen entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Über Ihre Teilnahme wären wir Ihnen sehr dankbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Die Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nora Benyoucef

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.





Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

theisen-it consulting
In Heunbächeln 31
35756 Mittenaar

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-312
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

21.05.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
713 - 2116	15.05.2026	Carolin Roman	06131 967-500
Bitte immer angeben!		Bildungszeit@lsjv.rlp.de	

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Landesbildungszeitgesetz (LBZG)

Bescheid auf Grundlage des § 6 des rheinland-pfälzischen Landesbildungszeitgesetzes vom 11.02.2026 (GVBl.Nr. 2 S. 29ff vom 18.02.2026 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungszeitgesetzes (LBZGDVO) vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 11.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Veranstaltungstyp/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Die Anerkennung eines Veranstaltungstyps gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag. Die letzte anerkannte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.
- Änderungen des Titels und Abweichungen bei der Anzahl der anerkannten Tage sind schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Die Anlage(n) gilt/gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LBZG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 LBZGDVO).
- Gemäß § 8 Satz 2 LBZG in Verbindung mit § 15 LBZGDVO ist für jeden anerkannten Veranstaltungstyp der als Anlage beigefügte Berichtsbogen für jedes Kalenderjahr im Anerkennungszeitraum auszufüllen und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an uns zurückzusenden. Das Berichtsbogen-





Formular steht Ihnen unter www.bildungszeit.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

Als besonderen Service erhalten Sie von uns innerhalb der Geltungsdauer der Typen Anerkennung jeweils zu Beginn eines Jahres per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten des Vorjahres in unsere Datenbank ermöglichen.

Die Angaben im Berichtsbogen zu den Nummern 4.2 - 9 sind für alle Durchführungen in einem Kalenderjahr zusammenzufassen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 7 LBZG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungszeit fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Die Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieses Bescheides.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG oder zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Philipp Christoph Welteke

Anlage





Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Bescheid vom:
21.05.2026

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

Veranstalter:

theisen-it consulting
In Heunbächeln 31
35756 Mittenaar

Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung

Titel:

IT-Sicherheit für Anwender – Prävention und Schutz
im digitalen Alltag –
Praxisnahe Strategien zur Vermeidung von
Cyberangriffen im Berufs- und Privatleben

Anerkennungskennziffer:

8880/2672/26

Veranstaltungsart:

Berufliche Weiterbildung

**Zeitraum der
Erstveranstaltung:**

24.08.2026 – 28.08.2026

**Anerkannte
Bildungszeittage:**

24.08. – 28.08.2026

**Anzahl der anerkannten
Bildungszeittage:**

5

**Die Geltungsdauer der
Anerkennung endet am:**

23.08.2028





Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmenden, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 6 LBZG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungszeitveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Tage an Bildungszeit darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 6 LBZG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.



theisen-it consulting
Niklas Theisen
In Heunbäicheln, 31
35756 Mittenaar

Ihr Antrag vom
23.06.2026

Bearbeitet von
Andrea Poos

Aktenzeichen
1213/104453

E-Mail
poos@aewb-nds.de

Datum
02.07.2026

Durchwahl Tel. · Fax
0511/300 330 329/-380

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehend aufgeführte Veranstaltung wird gem. § 10 Abs. 1 NBildUG anerkannt. Die Anerkennung gilt auch für alle weiteren Veranstaltungen gleicher Art, die Sie vom genannten Termin an durchführen wollen. Die Anerkennung endet am 31.12.2028.

IT-Sicherheit für Anwender – Prävention und Schutz im digitalen Alltag - 5 Tage -

VA-Nr.(lfd. Nr.) B26-140896-33
Veranstaltungstermin: 28.09.2026 - 02.10.2026
Veranstaltungsort: Mittenaar

Diese Anerkennung gilt für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benötigen und für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit benötigen.

Ich habe nur den Zeitraum anerkannt, für den Sie mir einen zeitlich eingegrenzten Programmverlauf vorgelegt haben.

Die Anerkennung erfolgt ausnahmsweise mit einem Teilnehmerkreis über 50 Personen. Begründen Sie künftig, aus welchem Grund Sie die Veranstaltung mit mehr als 50 Personen durchführen und wie Sie gewährleisten, dass die regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden kann.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Anforderungen:

Anmelde- und Teilnahmebestätigung

Stellen Sie niedersächsischen Teilnehmenden für die Vorlage bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber vor Beginn der Veranstaltung eine formlose Anmeldebestätigung mit Titel, Veranstaltungstermin, Veranstaltungsort, Az./Veranstalturnummer, VA-Nr.(Ifd.Nr.) und Bescheid-Datum aus.

Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigen Sie den Teilnehmenden, die Bildungsurlaub in Anspruch genommen haben, den regelmäßigen Besuch mit der beigefügten Teilnahmebestätigung.

Meldepflichtige Änderungen

Änderungen und Abweichungen der anerkannten Veranstaltung sind meldepflichtig. Dies betrifft Änderungen des Titels, der Lernziele, der Inhalte, der Arbeitszeiten oder der Dauer der Veranstaltung.

Berichtspflicht

Für einmalig anerkannte Veranstaltungen erhalten Sie nach Beendigung einen Link zur Berichtslegung.

Für mehrjährig anerkannte Veranstaltungen erhalten Sie den Link nach dem 31.03. des Folgejahres.

Für alle gestellten Anträge können Sie Ihre Berichte auch in Ihrem geschützten Account eingeben.

Wenn Sie in Papierform berichten verwenden Sie bitte den Berichtsbogen, der dieser Anerkennung beigefügt ist.

Bitte berichten Sie ebenfalls über den Ausfall Ihrer Veranstaltung oder über die Durchführung ohne freigestellte niedersächsische Arbeitnehmende.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Poos

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen III7-55n-4145-2259-26-1062

theisen-it consulting
B. Sc. Niklas Theisen
In Heunbächeln 31
35756 Mittenaar

Bearbeiter/in: Sandra Henzel
Durchwahl: (06 11) 3219-3673
Fax: (06 11) 327194685
E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 11. Mai 2026

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499)
Ihr Antrag vom 25.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 11 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 12 HBUG erkenne ich die nachstehend genannte Veranstaltung (5 Tage) als berufliche Weiterbildung mit dem von Ihnen vorgelegten Seminarplan als Veranstaltungstyp an:

IT-Sicherheit für Anwender – Prävention und Schutz im digitalen Alltag - Praxisnahe Strategien zur Vermeidung von Cyberangriffen im Berufs- und Privatleben

Die Anerkennung gilt ab dem bei Antragstellung genannten ersten Veranstaltungstermin für die Dauer von zwei Jahren vom **06.07.2026** bis **05.07.2028**. Alle geplanten Termine dieses Veranstaltungstyps müssen innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden.

Sie sind verpflichtet, mir spätestens bis zum Ablauf der Anerkennung die Zeit und den Ort der von Ihnen entsprechend dem anerkannten Veranstaltungsprogramm durchgeführten Bildungsmaßnahmen mitzuteilen.

Der der Anerkennung zugrunde liegende Seminarplan ist verbindlich.

Wesentliche Änderungen für die Anerkennung maßgebender Tatsachen sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Belten

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung, HI 43, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HI 43 - Bildungsurlaub

theisen-it consulting
In Heunbäicheln 31
35756 Mittenaar

Hamburger Straße 131
D - 22083 Hamburg
Telefon: +49 40 428 63-4672
Telefax: +49 40 4279-78698
Ansprechpartner: Bahareh Bolig
Zimmer: TH 918
E-Mail: bahareh.bolig@hibb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.07.2026, Herr Theisen

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
HI 43-2/406-07.5, **66579**

Datum
16.07.2026

Bildungsurlaub

Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HA) vom 21.1.1974, letzte Änderung vom 15.12.2009 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S. 6, 2009 S. 444, 448) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (BiVAnerkV HA) vom 09.4.1974, letzte Änderung vom 31.05.2016 (GVBl 1985 S. 68, 2016 S. 224)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.07.2026 wird die Veranstaltung

IT-Sicherheit für Anwender - Prävention und Schutz im digitalen Alltag - Praxisnahe Strategien zur Vermeidung von Cyberangriffen im Berufs- und Privatleben

Veranstaltungsort: Online

Termin/Zeitraum: 03.08.2026 bis 07.08.2026 (5 Tage)

gemäß § 15 BiUrlG HA als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 BiUrlG HA anerkannt.

Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Bescheides.

Innerhalb dieser Frist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragstellung wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 BiVAnerkV HA vorliegen. Sollen nach Ablauf der drei Jahre weitere Wiederholungsveranstaltungen durchgeführt werden, beantragen Sie diese bitte spätestens 10 Wochen vorher. Auf die Pflichten nach §§ 6 und 7 BiVAnerkV HA wird hingewiesen.

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) BiUrlG HA auf dem beiliegenden Vordruck der Behörde für Schule und Berufsbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 102,00 EUR wurde entrichtet.

Bescheidzusatz zur Durchführung von Onlineunterricht

Die Anerkennung gilt auch dann, wenn die Veranstaltung online durchgeführt wird.

Bei der Durchführung von Online-Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass

- die Veranstaltung inhaltsgleich mit dem hier anerkannten Programm durchgeführt wird,
- die tägliche Arbeitszeit von sechs Zeitstunden (bei EDV- und Sprachkursen sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten) nicht unterschritten wird,
- die Interaktion zwischen Kursleitung und Teilnehmenden jederzeit gegeben ist und
- die Anwesenheit der Teilnehmenden nachweisbar ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

theisen-it consulting
In Heunbächeln 31

35756 Mittenaar

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A 74 - 136090

Bearbeiterin / Bearbeiter:

Frau Töpsch

Zimmer:

Telefon:

030 / 9028 - 1414

Datum:

12.08.2026

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.08.2026 wird die Veranstaltung:

Thema:	IT-Sicherheit für Anwender – Prävention und Schutz im digitalen Alltag - online -
	Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Onlinezeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans
Veranstalter:	theisen-it consulting In Heunbächeln 31, 35756 Mittenaar Telefon: 015167207037
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Teilnehmerkreis:	Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die o.g. Kenntnisse für ihre berufliche Tätigkeit benötigen
Veranstaltungsort:	Online

Termin/Zeitraum: 26.10.2026 - 30.10.2026 (5 Tage)
02.11.2026 - 06.11.2026 (5 Tage)
09.11.2026 - 13.11.2026 (5 Tage)
16.11.2026 - 20.11.2026 (5 Tage)
23.11.2026 - 27.11.2026 (5 Tage)
30.11.2026 - 04.12.2026 (5 Tage)
07.12.2026 - 11.12.2026 (5 Tage)
14.12.2026 - 18.12.2026 (5 Tage)
21.12.2026 - 25.12.2026 (5 Tage)
28.12.2026 - 01.01.2027 (5 Tage)

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfG BE] zurückgenommen bzw. gemäß § 49 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE widerrufen werden kann, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen eine Kopie dieses Bescheides kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist den anspruchsberechtigten Personen unentgeltlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Töpsch

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig